

Satzung

Fahrräder für Afrika e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Fahrräder für Afrika“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oschatz.
- (3) Der Gerichtsstand ist Oschatz.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister Leipzig eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung von Menschen in Afrika durch deren Mobilisierung mithilfe von Fahrrädern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Sammlung von gebrauchten Fahrrädern, Ersatzteilen und Werkzeug und deren Transport nach Afrika.
 2. Sammlung von Spendengeldern zur Finanzierung des Transportes.
 3. Aufmerksamkeit erregen und ein Bewusstsein schaffen für die Probleme der Menschen in afrikanischen Ländern durch vielfältige Aktionen, Beteiligung an Veranstaltungen und Ausrichtung von Projekten in Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen wie Wirtschaftsbetrieben, Schulen, etc.
 4. Kulturelle Veranstaltungen aller Art, um Menschen aus verschiedenen Nationen zusammen zu bringen, ihnen die Kultur fremder Länder zu zeigen und eventuelle Berührungängste und Vorurteile abzubauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 1. Vollmitglied. Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
 2. Fördermitglied. Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung und ist nur verpflichtet, beschlossene Beiträge zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 7 Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Bei Ausscheiden des Vorstands während der Wahlperiode beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung einen kommissarisch handelnden Vertreter.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Alle Beschlüsse bedürfen der Schriftform und müssen mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden.

(2) Die gefassten Beschlüsse müssen vom Vorstand unterzeichnet werden

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an NEIA - Nachhaltige Entwicklung in Afrika e. V., Ingendorfer Weg 10, 41569 Rommerskirchen oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenprüfer bestellt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Ganzen nicht.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Oschatz, den 19.Dezember 2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder